

# **Satzung der Stadt Nürnberg über den Förderpreis für nachhaltiges Wirtschaften in Unternehmen (NachhaltigkeitspreisS – NachhPrS)**

Vom 25. April 2002  
geändert am 25.10.2006

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Förderpreis
- § 2 Vergabe des Nachhaltigkeitspreises
- § 3 Anerkennungsurkunde
- § 4 Öffentliche Ausschreibung
- § 5 Vorschläge und Bewerbungen
- § 6 Preisgericht
- § 7 Entscheidung durch den Stadtrat
- § 8 Preisverleihung
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Förderpreis**

(1) Die Stadt Nürnberg stiftet einen Nachhaltigkeitspreis, der zum Ziel hat, nachhaltiges Wirtschaften in Unternehmen zu fördern. Nachhaltiges Wirtschaften soll dazu beitragen, den Wirtschaftsstandort Nürnberg zu stärken und die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen zu unterstützen.

(2) Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, dass ein Unternehmen zu mehr als einem der folgenden Themenschwerpunkte Strategien und Konzepte entwickelt und diese nachvollziehbar umsetzt:

1. Entwicklungskonzept zur Sicherung des Unternehmensstandortes Nürnberg;
2. Soziales Engagement für die Beschäftigten am Standort Nürnberg und für Sozialstandards bei Geschäftspartnern in anderen Ländern, insbesondere der Dritten Welt, z.B. auch kein Kauf von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit;
3. Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz im Interesse der Lebenschancen künftiger Generationen;
4. Integration ausländischer Arbeitnehmer und Förderung des interkulturellen Verständnisses;
5. Minderung der Jugendarbeitslosigkeit durch Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen;
6. Bildungskonzepte zur Qualifizierung der Beschäftigten auch im Bereich der Sozialkompetenz;
7. Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer;
8. Strategien für Gender Mainstreaming und Personalmanagement für familienbewusste Arbeitsmodelle;
9. Förderung von sozialen und kulturellen Projekten und Beteiligung an Netzwerken in der Region Nürnberg.

(3) Nachhaltiges Wirtschaften ist insbesondere dann gegeben, wenn einzelne Themenschwerpunkte des Abs. 2 Bestandteil eines Nachhaltigkeitskonzeptes sind und die Umsetzung im Rahmen eines Nachhaltigkeitsmanagements erfolgt.“

## **§ 2 Vergabe des Nachhaltigkeitspreises**

(1) Der von der Stadt Nürnberg gestiftete Nachhaltigkeitspreis ist mit 5.000 Euro dotiert und wird alle zwei Jahre verliehen. Es können mehrere Preise mit entsprechend aufgeteiltem Preisgeld vergeben werden.

(2) Mit dem Nachhaltigkeitspreis werden herausragende und vorbildliche Nachhaltigkeitskonzepte und deren erfolgreiche Umsetzung bei mehreren der in §1 Abs. 2 vorgegebenen Themenfelder ausgezeichnet. Die herausragenden Leistungen müssen einen Bezug zu Nürnberg haben und in der Region Nürnberg wirksam sein.

(3) Ausgezeichnet werden können Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Region Nürnberg haben.

## **§ 3 Anerkennungsurkunde**

(1) Die Stadt Nürnberg verleiht eine Anerkennungsurkunde für bedeutsame Leistungen zum nachhaltigen Wirtschaften. Die bedeutsamen Leistungen müssen einen Bezug zu Nürnberg haben und in der Region Nürnberg wirksam sein. Die Verleihung erfolgt alle zwei Jahre zusammen mit dem Nachhaltigkeitspreis. Es können auch mehrere Anerkennungsurkunden vergeben werden.

(2) Ausgezeichnet werden können Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Region Nürnberg haben.

## **§ 4 Öffentliche Ausschreibung**

(1) Die Vergabe des Nachhaltigkeitspreises und der Anerkennungsurkunde wird öffentlich ausgeschrieben.

(2) Das Preisgericht kann für die öffentliche Ausschreibung konkrete Vorgaben im Sinne der Themenschwerpunkte des § 1 formulieren.

## **§ 5 Vorschläge und Bewerbungen**

(1) Vorschläge für die Vergabe des Nachhaltigkeitspreises und der Anerkennungsurkunde sind von geeigneten Institutionen an den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg zu richten.

(2) Bewerbungen können auch von den Unternehmen eingereicht werden.

## **§ 6 Preisgericht**

(1) Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen werden einem Preisgericht vorgelegt. Das Preisgericht prüft und bewertet die Beiträge und spricht eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch den Stadtrat aus.

(2) Dem Preisgericht gehören an:

1. der Oberbürgermeister oder sein Vertreter als Vorsitzender,
2. der Umweltreferent,
3. der Kulturreferent,
4. der Sozialreferent,
5. der Wirtschaftsreferent,
6. je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen und der in Ausschüssen vertretenen Stadtratsgruppen,
7. der Präsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken,
8. der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Industrieregion Mittelfranken,
9. der Vorsitzende des Ausländerbeirates der Stadt Nürnberg,
10. die Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg,
11. die Stadtdekane der Christlichen Kirchen in Nürnberg,
12. der Herausgeber der Nürnberger Nachrichten.

(3) Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7**

### **Entscheidung durch den Stadtrat**

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Nachhaltigkeitspreises und der Anerkennungsurkunde in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Es besteht keine Rechtspflicht, den Nachhaltigkeitspreis und die Anerkennungsurkunde zu vergeben.

## **§ 8**

### **Preisverleihung**

Der Oberbürgermeister übergibt die Urkunde über die Verleihung des Nachhaltigkeitspreises und die Anerkennungsurkunde an die Preisträgerinnen und Preisträger.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17. April 2002 beschlossen, am 25.10.2006 geändert und die Veränderung am 29.11.2006 im Amtsblatt der Stadt Nürnberg amtlich bekanntgemacht.